



# SATZUNG

# Satzung

des Angler-Vereins "Hau an" 1923 Borgsdorf e. V. im DAFV

---

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angler-Verein "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. im DAFV (im weiteren AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V.) und hat seinen Sitz in Borgsdorf.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waid- und hegegerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. und des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V. sowie des Kreisanglerverbandes Oberhavel e.V. und erkennt deren Satzungen an.

Der Verein bezweckt:

- a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung;
- b) die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Vereinigungen und Vereinen, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen;
- c) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des DAFV;
- d) die Hege und Pflege sämtlicher im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen
- e) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes;
- f) die Beratung der Mitglieder und der nichtorganisierten Angler in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.;

- g) die Förderung und Pflege aller Formen des Angelns, die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, kulturellen und sportlichen Angelveranstaltungen;
- h) die Förderung der Vereinsjugend;
- i) die Popularisierung der Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft

Mitglied des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 8. Lebensjahr werden, die bereit ist, diese Satzung anzuerkennen.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr setzt die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten voraus. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet nach einem Aufnahmegespräch im Vorstand und auf dessen Vorschlag die Mitgliederversammlung. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und von seinen Mitgliedern jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit Ablauf des 01.01. für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Die Höhe regelt die jährliche Beitrags- und Gebührenordnung.

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
2. den Kindern und Jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ein Austritt aus dem Angler-Verein "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, durch eine mindestens drei Monate vorher einzureichende schriftliche Austrittserklärung möglich.

### §4

#### Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen dieser Satzung. Es besteht das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Ausbildungsmöglichkeiten zu nutzen und nach Vorlage eines gültigen Fischereischeines die Angelberechtigung zu erwerben.

Jedes Mitglied hat das Recht, ab vollendetem 14. Lebensjahr zu wählen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Ordnungen der Organe des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. zu befolgen und die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Gebühren ohne besondere Aufforderung bis zum 01.02. des Geschäftsjahres zu entrichten. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Stundungsantrag bis 01.02. des Geschäftsjahres

nicht nach, so ruhen dessen allgemeine Rechte sowie Stimmrecht bis zur Einlösung seiner Verpflichtungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch aktive Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. zu unterstützen.

Der Verein führt jährlich Arbeitseinsätze zur Hege und Pflege der Fischbestände und seiner Sportgewässer durch. Mitglieder, die im Kalenderjahr an keinem dieser festgelegten Einsätze teilnehmen, haben dafür einen Dienstleistungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe regelt die jährliche Beitrags- und Gebührenordnung.

Ausgenommen sind Mitglieder ab 65 Jahren, Schwerbehinderte und langzeitkranke Mitglieder.

## §5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch eine mindestens 3 Monate vorher einzureichende Austrittserklärung,
2. Tod eines Mitgliedes,
3. Streichung

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. nicht nachkommt und länger als ein halbes Jahr ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben, mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,

4. Ausschluss

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6

### Organe

Die Organe des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission
4. die Schiedskommission.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionskommission
- e) Beschlussfassung der jährlichen Beitrags- und Gebührenordnung
- f) Genehmigung des Finanzplanes und aller sonstigen finanziellen Aufwendungen
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über Neuaufnahmen
- j) Berufung gegen eine Disziplinarmaßnahme eines Mitgliedes nach § 10
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
- l) Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung wird jährlich im Monat Juni durchgeführt. Alle drei Jahre als Wahlversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der Erwachsenen Mitglieder beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels des jährlichen Sportterminplanes, den jedes Mitglied vor Beginn des Geschäftsjahres erhält.

Der Vorstand kann zu bestimmten Mitgliederversammlungen noch gesonderte schriftliche Einladungen verschicken.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 20 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) von jugendlichen Mitgliedern ab vollendetem 14. Lebensjahr

c) vom Vorstand.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es dient der Beschlusskontrolle und ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. besteht aus acht Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Gewässer- und Umweltwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Kulturwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Die Amtsperiode eines Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich jedoch solange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und sind gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

## § 9

### Die Revisionskommission

Von den Mitgliedern wird jeweils für drei Jahre eine unabhängige Revisionskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern

(Revisoren), gewählt. Die Revisoren prüfen die Kasse, Bankbelege, das Buchwerk, die Einhaltung dieser Satzung sowie den Jahresabschluss.

Die Kontrollen sind mindestens zweimal im Geschäftsjahr, davon einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht für den Vorstand anzufertigen. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte vor Neuwahlen die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## §10

### Die Schiedskommission

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen dem AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. und Mitgliedern kann eine Schiedskommission gebildet werden.

Diese wird als Ehrengericht in Verbandsstrafsachen tätig bei:

- Schädigung des Ansehens des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V.
- disziplinarischen Vergehen
- Verstößen gegen die Satzung und die von den Organen des DAFV erlassenen Ordnungen und gefassten Beschlüsse.

Dabei kann sie folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:

- die öffentliche Ermahnung
- ein befristeter Entzug der Angelgenehmigung
- eine Startsperr
- einen Verweis
- Funktionsentzug
- den Ausschluss.

Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die durch den Vorstand berufen werden.

Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Sie ist durch eingeschriebenen Brief dem jeweiligen Mitglied zuzustellen.

Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung (es gilt das Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## §11

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Ein langjähriger 1. Vorsitzender des Vereins, der aus alters- oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr für das Amt kandidieren kann, kann von der Jahreshauptversammlung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes als Ehrenvorsitzender des Vereins auf Lebenszeit ernannt werden.

## §12

### Finanzen

Der AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. finanziert sich durch:

- a) Beiträge
- b) Gebühren
- c) Spenden
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Sammlungen
- f) Publikationen
- g) Stiftungen
- h) Zuwendungen

Über die Verwendung der Mittel hat der Vorstand jährlich öffentlich auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

## §13

### Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind. Gleiches trifft für alle Mitglieder zu, die im Auftrage des Vorstandes für den AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. Aufgaben durchführen. Es besteht Anspruch auf Erstattung von Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder gemäß Reisekostenordnung.

## §14

### Ausschüsse und Kommissionen

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse und Kommissionen auf ehrenamtlicher Basis gebildet werden.

## §15

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines mit der Mehrheit von dreiviertel der



abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Jahreshauptversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. eingegangen sein.

## §16

### Haftung

Der AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Versammlungen, Veranstaltungen und sonstigen Ausübungen von Vereinsrechten entstehen, gegenüber seinen Mitgliedern.

Als Mitglieder des DAFV besteht für den Verein und seine Mitglieder Versicherungsschutz. Im Versicherungsfall sind die Schadensanzeige sowie gegebenenfalls weitere Fragen an die Generalagentur der Hamburger - Mannheimer Sachversicherungs AG Potsdam zu richten. Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB ist gewährleistet.

## §17

### Auflösung

Die Auflösung des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Auflösung ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dieses beantragen und begründen.

Für eine Abstimmungsentscheidung zur Auflösung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach beschlossener Auflösung wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

## §18

### Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.01.1991 beschlossen, sie tritt mit der Gründung des AV "Hau an" 1923 Borgsdorf e.V. in Kraft.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte:
  - am 12.08.1991
  - beim Kreisgericht Oranienburg
  - unter der Register-Nr. VR 265.
3. Die von den Jahreshauptversammlungen am 16.11.1991; 14.01.1995; 15.01.2000; 08.09.2001, 21.06.2008, 18.06.2016 beschlossenen 1 . - 6 . Satzungsänderungen wurden am 24.07.1992; 04.04.1995; 26.04.2000; 06.12.2001, 03.09.2008,

08.02.2017 in das Vereinsregister eingetragen.

Alle Satzungsänderungen sind in diese 4. Auflage eingearbeitet.